

Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Latein

Ratsgymnasium Stadthagen

Stand 8/2026



Allgemeine Richtlinien

Im Folgenden werden die Bestimmungen der Leistungsbewertung im Fach Latein am Ratsgymnasium Stadthagen erläutert. Die Grundlage bilden hierbei die Vorgaben des niedersächsischen Kerncurriculums. An diesen Richtlinien orientieren sich die Lehrkräfte, wenn es darum geht, Teilnoten und schließlich Zeugnisnoten festzusetzen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass es sich um grundsätzlich verbindliche Bestimmungen handelt, von denen allerdings nach Ermessen der Lehrkraft auf Grundlage pädagogischer Erwägungen in einem gewissen Rahmen abgewichen werden kann.

Im Wesentlichen findet bei der Leistungsbewertung eine Unterteilung in **schriftliche Leistungen**, womit die Klassenarbeiten bzw. Klausuren gemeint sind, und **sonstige Leistungen**, worunter die mündliche Mitarbeit im Unterricht, aber auch ergänzende Leistungen bei Vokabel- und Grammatiktests, Referaten u. Ä. zu verstehen sind.

Bildung der Halbjahresnote

Die Gewichtung hinsichtlich der Bildung der Halbjahresnote liegt zu 50% auf den schriftlichen Leistungen, wenn in einem Halbjahr zwei Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben werden. Wird nur eine Klassenarbeit/Klausur im Halbjahr geschrieben, geht sie zu 40% in die Halbjahresnote ein.

Die Bewertung der sonstigen Mitarbeit, die folglich zu 50% bzw. 60% in die Halbjahresnote eingeht, ergibt sich je nach Umfang und Güte der unter ihr summierten Einzelleistungen.

Im Lateinunterricht bilden **Textkompetenz**, **Sprachkompetenz** sowie **Kulturkompetenz** die thematischen Felder, an denen sich die Inhalte, Aufgaben und Leistungsanforderungen orientieren.

Aufbau von Klassenarbeiten und Klausuren

Zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzen folgen Klassenarbeiten und Klausuren gewöhnlich einer sich wiederholenden Struktur und sind in zwei Teile unterteilt:

Teil I: In diesem Teil der Klassenarbeit/Klausur besteht die Leistung darin, einen lateinischen Text ins Deutsche zu übersetzen, wobei sowohl die Kenntnis der Fremdsprache als auch das angemessene Ausdrucksvermögen in der deutschen Zielsprache überprüft werden. Die Bewertung der Übersetzungsleistung ergibt sich dabei in erster Linie aus der Anzahl der Fehler. Für die Sekundarstufe I ist eine Leistung ausreichend, wenn die Fehlerzahl gemessen an der Anzahl der Wörter im Übersetzungstext bei maximal 15% liegt. In der Sekundarstufe II liegt die entsprechende Grenze bei 10%.

Die Leistung im ersten Teil hat in Bezug auf die Klassenarbeits- bzw. Klausurnote gewöhnlich das größere Gewicht. Zumeist wird eine Gewichtung von 2:1 festgelegt.

Teil II: Den zweiten Teil der Klassenarbeit/Klausur bilden sowohl Aufgaben zu den erlernten Phänomenen der lateinischen Grammatik als auch zu erworbenen Kenntnissen hinsichtlich kulturell-historischer Hintergründe und Zusammenhänge. Hinzu tritt die Textinterpretation, welche in höheren Jahrgangsstufen immer mehr Raum innerhalb von Teil II einnimmt.

In der Sekundarstufe I werden die Teilaufgaben in Teil II gewöhnlich mit Rohpunkten bewertet. Für eine ausreichende Leistung sind mindestens 40% der Rohpunkte zu erreichen.

In der Qualifikationsphase erfolgt die Bewertung der Teilaufgaben gewöhnlich anhand von Notenpunkten (00 P. – 15 P.).

Definitionen von Leistungsbewertungen

aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005 in der Fassung von 1.8.2016 und geändert durch Verordnung vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529)

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.